

Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg

Carl von Ossietzky



Verlust/Beschädigung entliehener Medien aus dem Bibliotheksbestand

Name: _____ Vorname: _____
Adresse: _____
E-Mail: _____ Telefonnummer: _____
Bibliotheksausweisnummer: _____

Signatur:

Verfasser/Titel:

- Verlust
- Beschädigung

- Wiederbeschaffung durch den Benutzer
- Rechnungstellung durch die Bibliothek

Auszug aus der Nutzungsordnung für die Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky (23. April 2019):

Haftung

§ 16 Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von Bibliothekseigentum

- (1) ¹Wer Bibliotheksgut, einschließlich -medien, beschädigt, zerstört oder verliert, ist der SUB HH zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. ²Die Kosten einer Wieder- oder Ersatzbeschaffung oder der Reparatur eines verloren gegangenen, beschädigten oder zerstörten Mediums hat die Nutzerin oder der Nutzer zu tragen, unter deren Bibliotheksausweisnummer das Medium zuletzt verbucht war. ³Den Nutzerinnen und Nutzern steht der Nachweis offen, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden sei.
- (2) ¹Art und Höhe des Schadensersatzes bestimmt die SUB HH nach pflichtgemäßem Ermessen und teilt dies der Nutzerin/dem Nutzer mit. ²Soweit keine andere Frist bestimmt ist, ist die von der SUB HH benannte Ersatzleistung in angemessener Frist nach Kenntnis zu erbringen. ³Im Verlustfall wird zudem immer eine Verwaltungskostenpauschale gemäß der Gebührenordnung fällig.
- (3) ¹Bei unersetzbaren (vergriffenen oder einzigartigen) Werken ist Wiederherstellung durch Ersatz der vollständigen Kosten für die Herstellung oder Beschaffung einer Reproduktion zu leisten, auch wenn diese Kosten den reinen Substanzwert des Werkes bei weitem übersteigen.
- (4) ¹Bei Verlust eines Bibliotheksmediums ist eine Verlufterklärung auszufüllen. ²Einem Verlust steht der Fall gleich, dass nach einer 5. Mahnung und Ablauf der darin gesetzten Frist keine Rückgabe erfolgt; einer ausdrücklichen Verlufterklärung bedarf es in diesem Fall nicht.
- (5) ¹Taucht ein als verloren geglaubtes Werk wieder auf, so ist dieses der SUB HH zurückzugeben oder zur Rückgabe anzubieten. ²Dies gilt auch, wenn bereits eine Verlufterklärung abgegeben und/oder Schadenersatz gezahlt wurde. ³Entschließt sich die SUB HH, die (erfolgte oder angebotene) Rückgabe anzunehmen, ist der Schaden unter Berücksichtigung der Rückgabe des Mediums neu zu berechnen und bereits erfolgte Schadenersatzzahlungen sind entsprechend rückabzuwickeln. ³Die Verwaltungskostenpauschale wird auch bei einem Rückgabeangebot fällig und nicht zurückerstattet.

Ausleihzentrum

Hamburg, den

Unterschrift